

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 15 (1942)

Heft: 5

Artikel: Fourier und Militärstrafrecht

Autor: Sameli, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sonntag, den 7. Juni 1942:

10.00 Delegiertenversammlung im Grossratsaal.

12.30 ca. Schluss der Delegiertenversammlung.

Anschliessend gemeinsamer Marsch unter dem Zentralbanner durch die Stadt (Route: Grossratsgebäude — Obertor — Obere Gasse — Poststrasse — Hotel Steinbock) zur Verpflegung im grossen Saal des Hotels Steinbock.

13.00 Mittagessen im Hotel Steinbock.

Anschliessend freies Beisammensein bis zur Abfahrt der Züge.

Traktanden der Delegiertenversammlung

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung.
2. a. Jahresbericht pro 1941.
b. Kassabericht pro 1941.
c. Revisorenberichte.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages der Sektionen an die Zentralkasse.
4. Budget pro 1942.
5. Orientierung über die Verwendung der Bundessubvention 1941 und Beschlussfassung über die Verwendung derselben pro 1942.
6. a. Wahl des Vorstandes für 3 Jahre.
b. Wahl des Zentralpräsidenten.
c. Wahl der technischen Kommission.
d. Wahl der Revisionssektion.
7. Bestimmung der mit der Organisation der nächsten Delegiertenversammlung zu betrauenden Sektion.
8. Tätigkeit der technischen Kommission und Arbeitsprogramm während des Aktivdienstes.
9. Orientierung über das Fachorgan „Der Fourier“.
10. Bericht über die Stellenvermittlung.
11. Anträge der Sektionen.
12. Verschiedenes.

Der Zentralvorstand.

Fourier und Militärstrafrecht*)

von Hptm. W. Sameli, Untersuchungsrichter einer Division

Jeder Beruf hat seine Gefahren. Vom Eisenbahner sagt man, dass er mit einem Bein im Grabe, mit dem andern im Zuchthaus stehe. Der Kassier, der mit der ihm anvertrauten Kasse durchbrennt, der Rechtsanwalt oder Notar, der anvertraute Gelder veruntreut, sind Figuren, welche die Gerichte nicht selten beschäftigen. Ähnlich verhält es sich im Militärdienst. Jede Charge und jede Dienststellung hat ihre eigenen Klippen, an denen schon mancher gescheitert ist. Der Motorfahrer muss stets mit der Möglichkeit rechnen, dass er aus Fahrlässigkeit, infolge Nicht-

*) Vortrag, gehalten in der Sektion Zürich am 25. März in Winterthur und am 26. März in Zürich.

beachtung der Verkehrsvorschriften, eine Körperverletzung begeht. Der Soldat auf der Wache läuft stets Gefahr, mit den Vorschriften über den Wachtdienst in Konflikt zu kommen und sich dadurch eines Wachtvergehens schuldig zu machen. In ähnlicher Weise ist der *Fourier* oder, allgemein gesprochen, der Rechnungsführer gewissen Gefahren ausgesetzt, von denen wir heute sprechen wollen.

Die Dienststellung des *Fouriers* ist gekennzeichnet durch das besondere *Vertrauen*, das ihm entgegengebracht wird und werden muss. Von den rund 120 Tatbeständen des Militärstrafgesetzbuches sind daher diejenigen strafbaren Handlungen von besonderem Interesse für uns, welche unter dem Bruch dieses Vertrauens begangen werden. Es sind dies in erster Linie der Betrug, die Veruntreuung und die Unterschlagung, die Bestechung, die Annahme von Geschenken und die ungetreue Geschäftsführung. Dazu kommen die Verletzungen allgemeiner Dienstvorschriften, die sogenannten Dienstverletzungen, soweit diese nicht eines der vorhin genannten Delikte darstellen. Ein häufiger Spezialfall der Dienstverletzung ist der Missbrauch und die Verschleuderung von Material.

Der Betrug

Betrug ist die Erlangung eines unrechtmässigen Vermögensvorteils zum Schaden eines andern. Der Betrüger geht darauf aus, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern. Er verwendet dazu die Täuschung, das charakteristische Merkmal des Betrages. Er veranlasst den Getäuschten zu einem Verhalten, das den Getäuschten selbst oder auch einen andern am Vermögen schädigt.

Nicht erforderlich ist, dass der Betrüger den Vorteil für sich persönlich beabsichtigt:

Ein Füs. hatte für seine Mannschaft zu fassen. Der Führer rechts übergab ihm einen Faszettel, wonach der Füs. das Mittagessen für 15 Mann zu holen hatte. Auf dem Weg in die Küche machte er aus der Zahl 15 eine 20 und bekam in der Küche das Essen für 20 Mann, welches von den 15 aufgegessen wurde. Den Vorteil hatten seine Kameraden. Der Mann wurde wegen Betrages verurteilt. Er hatte noch einige ähnliche Sachen auf dem Kerbholz und bekam 300 Tage Gefängnis.

Dieses Beispiel zeigt auch, dass der Schaden nicht notwendigerweise beim Getäuschten eintreten muss. Getäuscht wurde der Küchenchef, aber geschädigt ist die Einheit, indem die fehlenden 5 Portionen auf Kosten der Haushaltungskasse durch Fleischkonserven ersetzt werden mussten, als dann die letzten 5 Mann später einrückten und auch noch gepflegt werden mussten.

Es ist auch nicht notwendig, dass der Getäuschte durch aktives Handeln, zum Beispiel durch das Vorbringen unwahrer Angaben, in den Irrtum versetzt wird, der ihn zu dem schädigenden Verhalten veranlasst. Der Betrug kann auch durch Stillschweigen verübt werden, wie der folgende Fall zeigt:

Ein *Fourier* beauftragte seine Büro-Ordonnanz, einen Vorschuss von mehreren Tausend Franken zu holen. Darunter befanden sich 10 Rollen zu je 50 Zweifrankensteinücken. Die Ordonnanz öffnete die Rollen und entnahm ihnen 21 Zweifrankensteinücken. Dann verschloss er die Rollen wieder sorgfältig. Damit begab er sich auf die Post, um die Münzen in Banknoten umzutauschen. Er legte die Geldrollen schweigend auf den Schalter. Der Postbeamte, welcher schon wiederholt solche Münzrollen in Banknoten umgewechselt hatte, nahm die Rollen, ohne deren Inhalt nachzuprüfen, und gab dem Manne Fr. 1000.— in Banknoten, wobei er in der

irrigen Vorstellung handelte, die 10 Rollen enthielten volle Fr. 1000.— in Zweifrankenstücken. Er kam dadurch mit Fr. 42.— zu Schaden. Die fehlbare Büroordonnanz wurde zu 240 Tagen Gefängnis verurteilt.

Ein beliebtes Mittel zur Täuschung ist die Uniform. Die nicht sehr seltene Figur des Heiratsschwindlers, der in Uniform auftritt, sei hier nur nebenbei erwähnt. Häufiger sind die Fälle, in denen die Uniform zu unerlaubten Bahnfahrten benützt wird:

Ein Kanonier, welcher zur Mobilisation einrückte, bei der sanitärischen Untersuchung jedoch sofort wieder nach Hause entlassen wurde, trieb sich noch wochenlang in der Uniform herum und benützte sie, um Vergnügungsfahrten und Geschäftsreisen ins Puschlav, ins Engadin, ins Bergell usw. zu machen. Den Kondukteuren gab er in unwahrer Weise an, er sei auf der Rückreise aus dem Aktivdienst nach Hause begriffen und brauche deshalb kein Billet zu lösen. Er gab seinen Wohnort je nach Bedarf mit Schuls, Brusio, St. Moritz, Arosa usw. an. Meistens musste er nichts bezahlen. Wo der Kondukteur die Sache näher untersuchte, bezahlte der Kanonier, da er in Uniform war, die halbe Taxe und betrog die Bahnverwaltung um die andere Hälfte. Das Divisionsgericht hatte kein Verständnis für solche Erholungsreisen und verurteilte den Mann, der sich gleichzeitig noch eine Reihe ähnlicher Schwindeleien hatte zu Schulden kommen lassen, wobei ihm die Uniform den nötigen Kredit verschaffen musste, mit 18 Monaten Gefängnis.

Eine Reihe von Tatbeständen, welche im einzelnen Fall als Betrug zu qualifizieren sind, enthält auch Ziffer 155 der I. V. A. 41, (Ausschöpfung der Verpflegungsberechtigung ohne wirklichen Bedarf und der Verkauf oder der Tausch der Überschüsse gegen andere Waren; die Ausstellung von Gutscheinen auf grössere Mengen als effektiv bezogen werden, und die Rückverrechnung des nichtbezogenen Teils mit dem Lieferanten in irgendeiner Form; die Ausstellung von Gutscheinen auf andere Lebensmittelarten oder Sorten als tatsächlich bezogen wurden). In diesen Fällen kann je nach den Umständen auch Veruntreuung oder ungetreue Geschäftsführung vorliegen.

Die Veruntreuung

Die Veruntreuung ist die Aneignung einer anvertrauten fremden Sache, um sich oder einen andern dadurch unrechtmässig zu bereichern. Der grundlegende Unterschied zum Betrug liegt darin, dass der Betrüger sich durch eine unredliche Manipulation, ein Täuschungsmanöver, die Sache erst verschaffen muss, während bei der Veruntreuung der Täter bereits im Besitze der Sache ist, indem sie ihm anvertraut wurde.

Der klassische Fall der Veruntreuung ist die Verwendung von inkassierten Geldern im eigenen Nutzen. Die Fälle, in denen sich Büroordonnanzen, Fouriergehilfen usw. Geld aus den ihnen anvertrauten Telefon-, Marken-, Kantinenkassen usw. aneignen, sind häufig. Die Veruntreuung ist vollendet, sobald das anvertraute Geld mit dem eigenen vermengt wird. Ziffer 19 der I. V. A. 41 schreibt deshalb ausdrücklich vor: Der Rechnungsführer — dasselbe gilt auch für den Kassensführer — darf die Gelder nicht mit den eigenen vermengen.

Ein Küchenchef, der von den ihm anvertrauten Lebensmitteln nach und nach 25 Blutwürste verkaufte und das Geld für sich behielt, und der mit seiner Logisfrau ein Abkommen getroffen hatte, dass er für das Zimmer mit Heizung statt

Fr. 1.20 täglich nur 50 Rp. bezahlte, wofür er ihr als Gegenleistung regelmässig Speisereste aus der Küche brachte, erhielt 40 Tage Gefängnis. Der Mann behauptete, dass die Blutwürste von den Mahlzeiten übrig geblieben seien und in den Schweinekübel hätten geworfen werden müssen, wenn er sie nicht verwertet hätte.

Wir kommen damit zum Thema der *Mahlzeitenreste* und der *Küchenabfälle*. Im vorliegenden Falle ist es klar, dass der Mann für sich kein Geld annehmen durfte, er hätte den Erlös an die Truppe abliefern müssen. Aber auch wenn die Speisereste gratis abgegeben werden, kann darin unter Umständen eine strafbare Handlung, sei es eine Veruntreuung, sei es ungetreue Geschäftsführung, sei es Dienstverletzung, vorliegen. Je nach der mehr oder weniger largen Auffassung des Küchenchefs können mehr oder weniger Speisenreste entstehen, welche dann verschenkt werden. Der nächste Schritt, von den Beschenkten ein Entgelt dafür entgegenzunehmen, ist dann ein kleiner. Es ist daher Sache des Fouriers, dafür zu sorgen, dass die Frage der Küchenabfälle genau geregelt wird, indem er die Regelung selbst vornimmt, oder sie veranlasst. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass zum Beispiel Überreste an Suppe an die arme Zivilbevölkerung abgegeben werden können. Auch der Liquidation von Überresten, von Fleischkonserven, Zwieback usw. ist alle Aufmerksamkeit zu schenken, sei es durch Rückgabe, sei es durch entsprechende Gestaltung des Menus gegen das Ende des Dienstes. Ich verweise auf Ziffer 167 I. V. A. 41.

Bei der Veruntreuung ist es nicht einmal erforderlich, dass der Täter sich eine fremde Sache, die ihm anvertraut wurde, aneignet und in seinem oder eines andern Nutzen verwendet.

Ein Gefreiter kaufte in einem Laden 50 Päcklein Zigaretten für Fr. 29.— auf Kredit, um sie an Kameraden weiter zu veräussern. Als er abgelöst wurde, übergab er den bisherigen Erlös von Fr. 6.50 an einen Kanonier. Er gab ihm ferner den Rest an Zigaretten und beauftragte ihn, sowohl den bisherigen Erlös als auch den Erlös aus den noch unverkauften Zigaretten an das Ladengeschäft abzuliefern. Der Kanonier verkaufte die Zigaretten und behielt sowohl die ihm übergebenen Fr. 6.50 als auch den restlichen Erlös für sich.

In bezug auf die Fr. 6.50 liegt zweifellos eine Veruntreuung vor, denn es handelte sich um Geld, das der Gefreite dem Kanonier übergeben hatte, damit er es an den Verkaufsladen weitergebe. In bezug auf die restlichen Zigaretten liegt das zivilrechtliche Verhältnis so, dass dieselben in das Eigentum des Kanoniers übergegangen sind, allerdings mit der Auflage, den Erlös dafür an den Laden abzuliefern. Der Verteidiger des Kanoniers war der Auffassung, dass eine Veruntreuung an einer Sache, die einem selbst zu Eigentum gehört, nicht möglich sei. Das Militärkassationsgericht hat jedoch erklärt, dass es nicht darauf ankomme, ob sich die Sache zivilrechtlich im Eigentum des Täters befindet oder nicht, sondern darauf, ob es sich beim anvertrauten Gut wirtschaftlich um fremdes Vermögen handle. Der Kanonier wurde auch in diesem Punkte wegen Veruntreuung bestraft.

Was das Militärgericht unter unrechtmässiger Verwendung versteht, zeigt ein anderer Fall:

Gemäss einem Armeebefehl vom 10. September 1939 sind Gelder, die einer Einheit aus der Vermietung von Pferden zufließen, der allgemeinen Kasse zuzu-

führen. Entgegen diesem Befehl führte der Fourier auf Weisung des Einheitskommandanten einen solchermassen vereinnahmten Betrag von Fr.110.— einer Spezialkasse zu, woraus ein Kompagnieabend mit einem Guggeli-Nachtessen bestritten wurde.

Das Militärkassationsgericht hat dazu ausgeführt: „Die unrechtmässige Verwendung war in dem Moment vollendet, wo das Mietgeld statt in die allgemeine Kasse, deren Inhalt Eigentum des Bundes bildet, in die Spezialkasse gelegt und damit ins Eigentum der Kp. überführt worden war.“ Einheitskommandant und Fourier wurden wegen Veruntreuung bestraft.

Die Unterschlagung

Nahe verwandt mit dem Tatbestand der Veruntreuung ist die Unterschlagung. Während es sich bei der Veruntreuung um die in Bereicherungsabsicht erfolgte Aneignung einer anvertrauten Sache handelt, handelt es sich bei der Unterschlagung um die Aneignung einer fremden Sache, die durch Naturgewalt, Irrtum, Zufall oder sonst ohne Willen des Täters in seinen Gewahrsam gekommen ist.

Beispiele: Der Finder eignet sich einen zufällig auf der Strasse gefundenen Gegenstand an; eine Warensendung wird irrtümlich bei jemandem abgegeben; eine Geldsendung erfolgt irrtümlich und der Empfänger behält Ware und Geld.

Die Bestechung

Das Delikt der Bestechung ist bei uns sehr selten. Wir unterscheiden 2 Arten, nämlich die aktive Bestechung und die passive Bestechung, das Sichbestechenlassen. Die aktive Bestechung besteht darin, dass der Täter einem Angehörigen des Heeres ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht oder ihm zukommen lässt, damit er seine Dienstpflicht verletze. Das wesentliche Merkmal liegt darin, dass der Bestochene durch das Geschenk oder den in Aussicht gestellten Vorteil veranlasst wird, seine Dienstpflicht zu verletzen, also einen Befehl, ein Reglement oder eine allgemeine Vorschrift oder Weisung zu übertreten. Es lässt sich der Fall denken, dass ein Händler, der aus irgend einem Grunde nicht auf der Liste der Lieferanten steht, bei denen die Einheit ihre Waren zu beziehen hat, dem Fourier ein Geschenk macht und diesen dadurch veranlasst, in vorschriftswidriger Weise beim erwähnten Händler einzukaufen. Ein anderer Fall:

Ein Uof. rückt zu spät ein. Er bietet der Schildwache, die vor dem Kantonement steht, 20 Franken an, damit sie ihn einlasse und den vorgeschriebenen Rapport nicht erstatte.

Die Bestechung ist schon mit dem blossen Angebot vollendet und das Delikt ist begangen, auch wenn die Schildwache, wie dies im konkreten Fall geschehen ist, das Ansinnen abwies.

Passive Bestechung ist die Annahme oder das Sichversprechenlassen eines Geschenkes oder eines ungebührlichen Vorteils für eine künftige Handlung, die eine Verletzung der militärischen Pflichten enthält. Wenn die erwähnte Schildwache die 20 Franken angenommen und in pflichtwidriger Weise das Zuspätkommen des Uof. nicht gemeldet hätte, so würde sie sich der passiven Bestechung schuldig gemacht haben.

Annahme von Geschenken

Der Annahme von Geschenken macht sich schuldig, wer für eine dienstliche oder amtliche Handlung ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vorteil fordert, annimmt oder sich auch nur versprechen lässt. Im Unterschied zur Bestechung ist jedoch die Handlung, welche durch das Geschenk oder den angebotenen Vorteil veranlasst wird, keine pflichtwidrige. Der Annahme von Geschenken macht sich schlechthin schuldig, wer von einem Lieferanten irgendeinen Vorteil, der ihm von Rechts wegen nicht zukommt, annimmt oder sich versprechen lässt. Während des Aktivdienstes war ein Uof. zuständig, darüber zu bestimmen, von welchen Lieferanten Benzin und Öl für das Bat. zu beziehen seien. Er betraute eine bestimmte Firma mit den Öllieferungen, wofür ihm diese die Hälfte des Gewinnes abzugeben hatte. Der Uof. wurde wegen Annahme von Geschenken zur Verantwortung gezogen. Er wandte ein, dass er selbst auch Garagist sei und dass er die Säule der betr. Firma hätte mieten und dann selbst als Lieferant auftreten können.

Das Militärkassationsgericht erklärte aber, dass unter einem ungebührlichen Vorteil ganz allgemein jede Leistung zu verstehen sei, die sich jemand, der in amtlicher oder dienstlicher Eigenschaft für die Truppe Einkäufe zu machen hat, vom Lieferanten für die Vermittlung solcher Lieferungen versprechen lässt oder entgegennimmt. Der Zweck des Verbots der Annahme von Geschenken besteht darin, zu verhindern, dass der Besteller bei der Auswahl eines Heereslieferanten eigene Interessen verfolgt.

Ein Fourier bezahlte einige Wochen nach dem Dienst eine Rechnung für Zigaretten, die er für die Kantine seiner Einheit bezogen hatte. Der Verkäufer gab ihm einen Skonto von Fr. 12.— zurück, welchen Betrag der Fourier für sich behielt.

Der Skonto ist die im kaufmännischen Verkehr übliche Vergütung für die sofortige Barzahlung oder für die Bezahlung innert einer verhältnismässig kurzen Frist. Wo dieser Skonto üblicherweise gewährt wird, hat der Käufer einen Rechtsanspruch darauf. Im vorliegenden Falle hätte die betreffende Einheit Anspruch auf den Skonto gehabt, wenn die Rechnung innert 4 Wochen nach dem Bezug der Ware bezahlt worden wäre. Hätte der Fourier den Skonto innerhalb dieser 4 Wochen bezogen und für sich behalten, dann hätte er sich der Veruntreuung schuldig gemacht, denn er eignete sich einen Betrag an, der seiner Einheit zustand. Da aber die 4 Wochen bereits verstrichen waren und die Einheit keinen Anspruch mehr auf den Skonto erheben konnte, der Händler denselben vielmehr freiwillig und entgegenkommenderweise auch nachträglich noch gewährte, nahm das Divisionsgericht nicht Veruntreuung, sondern lediglich Annahme eines Geschenkes an. Der Fourier wurde dementsprechend bestraft.

Speziell erwähnt sei noch in diesem Zusammenhang der Befehl Nr. 121 des General-Adjutanten betr. das Verbot von Geschenken oder Zugaben an Truppenkörper oder Einheiten oder deren Funktionäre in Verbindung mit Lieferungen oder andern Rechtsgeschäften, vom 6. April 1940. Das gleiche Verbot enthält auch die I. V. A. 41 in Ziffer 14. In das gleiche Kapitel gehört auch ein am 18. Februar 1942 erlassenes Verbot des General-Adjutanten betr. vorschriftwidrige Zuschüsse an Einheitskassen.

Die ungetreue Geschäftsführung

Der ungetreuen Geschäftsführung macht sich schuldig, wer bei der Besorgung der militärischen Verwaltung, insbesondere bei der Berechnung, Austeilung oder sonstigen Verwendung von Sold, Lebens- oder Futtermitteln, Munition oder andern Gegenständen des militärischen Bedarfs, die ihm anvertrauten Interessen schädigt. Der Fourier, der z. B. wissentlich zu hohe Kantonnements-Erschädigungen bezahlt, festgesetzte Höchstpreise überschreitet, in ungerechtfertigter Weise Mundportionen oder Logisentschädigung auszahlt und dadurch die Einheit oder den Bund schädigt, fällt unter diese Strafbestimmung, sofern nicht eines der bereits erwähnten Delikte vorliegt.

Die Dienstverletzungen

Wer ein Reglement oder eine andere allgemeine Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Die Nichtbefolgung eines konkreten, an den Mann oder die Truppe gerichteten Befehls ist *Unghehorsam* und wird nach Art. 61 des Militärstrafgesetzbuches mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch, bestraft. Eine Dienstverletzung dagegen im Sinne des Art. 72 liegt dann vor, wenn allgemeine militärische Gebote, insbesondere die in Reglementen und in andern Erlassen niedergelegten Vorschriften, welche eine dienstliche Angelegenheit zum Gegenstand haben, missachtet werden. Die Zahl der allgemeinen Dienstvorschriften, Reglemente, Weisungen usw. geht in die Hunderte. Wir wollen nur die wichtigsten erwähnen: Das Dienstreglement und die Instruktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst (I.V.A. 41). In Ziff. 1 der I.V.A. 41 sind weitere 38 solcher allgemeiner Dienstvorschriften, die für die Arbeit des Fouriers und Rechnungsführers grundlegend sind, aufgezählt.

Die Vorschriften dieser allgemeinen Reglemente sind mannigfachen Charakters. Sie enthalten Bestimmungen, durch die der Zweck, die Aufgabe und die Organisation der Armee und einzelner dienstlicher Institutionen umschrieben werden. Eine solche Bestimmung ist z. B. Ziff. 74 des Dienstreglementes: „Der Fourier besorgt das Rechnungswesen der Einheit“; oder Ziff. 12 der I.V.A. 41: „Am 1. Januar 1941 begann die 49. Soldperiode“. Diese Bestimmungen haben konstitutiven oder deklaratorischen Charakter, sie sind einer Übertretung nicht fähig. Ausser diesen organisatorischen Bestimmungen, die nach strafrechtlichen Begriffen nicht übertreten werden können, enthalten die erwähnten Reglemente eine Vielzahl von Geboten, die dem Dienstpflichtigen, sei es in allgemeiner Hinsicht, sei es bezüglich einzelner dienstlicher Aufgaben, ein bestimmtes Verhalten vorschreiben. Eine Verletzung solcher Vorschriften fällt unter die Strafdrohung des Art. 72 des Militärstrafgesetzbuches.

Ob im einzelnen Falle eine nicht übertretbare organisatorische Vorschrift oder aber ein der Übertretung oder Zuwiderhandlung fähiges Verbot vorliegt, ist in jedem konkreten Falle einzeln zu untersuchen.

Ein solches Verbot, dessen Übertretung als Dienstverletzung zu bestrafen ist, findet sich z. B. im Anhang II zum Dienstreglement, Ziff. 5: „Es ist verboten, während der Arbeit Alkohol in irgendwelcher Art mitzuführen oder zu geniessen, Schnaps auch vor Beginn der Tagesarbeit.“

Ich führe einige weitere Beispiele an:

Nach einer Verfügung des EMD. vom 19. Dezember 1927 wird den Uof. der Traintruppe und der Artillerie auf besonderes Gesuch hin gestattet, mit dem eigenen Pferd oder demjenigen des elterlichen Betriebes einzurücken. Der Bund bezahlt für das Pferd ein tägliches Mietgeld von Fr. 4.—. Ein Feldweibel, welcher einen nicht ernstgemeinten Kaufvertrag über ein fremdes Pferd abgeschlossen hatte, und dieses als eigenes mit in den Dienst nahm und rund Fr. 200.— Mietgeld bezog, wurde wegen Dienstverletzung mit Gefängnis bestraft.

Ein Offizier, welcher sein Pferd zu diesem unredlichen Zwecke zur Verfügung gestellt hatte, wurde vom Divisionsgericht ebenfalls wegen Dienstverletzung und wegen Anstiftung dazu zu mehreren Monaten Gefängnis, Einstellung im Aktivbürgerrecht und zur Degradierung verurteilt. Das Kassationsgericht hob allerdings die Degradation auf mit der Begründung, dass der Offizier nicht als solcher, sondern als Privatmann gehandelt habe. Immerhin verurteilte es ihn zu 4 Monaten Gefängnis und zu einem Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht.

Verweigerung der Eidesleistung ist Dienstverletzung. Die Pflicht zur Eidesleistung ist niedergelegt in Art. 198, Abs. II MO. und Ziff. 26 des DR. Die Nichterfüllung dieser Pflicht wird als Dienstverletzung bestraft.

Nach Art. 82 der VO. betr. das militärische Kontrollwesen vom 7. Dezember 1925, ist die Unterlassung der Anmeldung des im Auslande wohnhaften Wehrpflichtigen beim Schweizerischen Konsulat mit einer Busse von Fr. 5.— bis Fr. 15.— zu bestrafen. Das Militärkassationsgericht hat erklärt, dass die Nichtanmeldung eine Dienstverletzung darstellt. Da die Androhung einer Busse lediglich auf einer Verwaltungsverordnung beruht, welche für das Militärgericht nicht verbindlich ist, bestrafte es den säumigen Wehrpflichtigen mit Rücksicht auf die Zeiten erhöhter politischer Spannungen und deshalb, weil der Fehlbare durch sein Verhalten die Bereitschaft der Armee beeinträchtigt hat, mit 3 Monaten Gefängnis und einem Jahr Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten.

Der Wehrmann, der einen ihm erteilten Auslandsurlaub aus irgendwelchen Gründen nicht antreten kann und der in der Schweiz verbleibt, hat mit seiner Truppe einzurücken. Der Urlaub fällt durch die Unmöglichkeit des Antritts ohne weiteres dahin.

Ein Dienstpflichtiger, der ab 1. März 1940 für 6 Monate Auslandsurlaub erhielt, bekam das Visum nach Deutschland nicht und konnte deshalb vom Urlaub keinen Gebrauch machen. Er rückte nicht ein, obschon seine Truppe im Dienst stand. Er wurde, weil er die Vorschriften über das militärische Kontrollwesen missachtete, wegen Dienstverletzung bestraft.

Ziff. 31 und 32 DR. verlangt vom Vorgesetzten, dass er seinen Untergebenen mit gutem Beispiel vorangehe und sich durch seinen persönlichen Einfluss und sein Auftreten Achtung und Gehorsam zu erzwingen habe. Der Vorgesetzte, der sich gegen dieses Gebot verstösst, wird ebenfalls wegen Dienstverletzung bestraft.

Die Wegnahme von Korpsmaterial einer fremden Einheit, um fehlende Stücke der eigenen Einheit zu ersetzen, ist nicht Diebstahl, sondern wurde in einem konkreten Falle als Dienstverletzung bestraft.

Der Missbrauch und die Verschleuderung von Material

Eine besondere Form der Dienstverletzung ist der Missbrauch und die Verschleuderung von Material. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände oder andere ihm dienstlich anvertraute oder sonst zugängliche Sachen missbräuchlich verwendet, im Stiche lässt, vorsätzlich oder auch nur fahrlässig beschädigt, macht sich dieses Deliktes schuldig. Ein häufiger Fall, der die Militärgerichte besonders vor dem Krieg häufig beschäftigte, ist das Imstichelassen der Ausrüstung. Die militärische Ausrüstung, Tornister, Gewehr, Lederzeug usw. wird im Bahnhof beim Handgepäck abgegeben und nicht mehr abgeholt. Der Zimmermieter verlässt bei Nacht und Nebel sein Logis, weil er Schulden hat, und lässt die Uniform zurück. Leute, die ins Ausland gehen, lassen ihre militärische Ausrüstung zurück, statt sie ordnungsgemäss im Zeughaus abzugeben. Dies war fast regelmässig bei Leuten der Fall, welche in die französische Fremdenlegion gingen.

Die Verwendung eines Dienstwagens zu einer blossen Vergnügungsfahrt ist Missbrauch von Material. Schon das blosses unerlaubte Mitfahren in einem Dienstwagen wurde vom Militärkassationsgericht als missbräuchliche Verwendung betrachtet. Der Fourier, der Lebensmittel in einem ungeeigneten Magazin einlagert, wobei er sich bei pflichtgemässer Überlegung sagen muss, dass sie zugrunde gehen müssen, macht sich der fahrlässigen Verschleuderung von Material schuldig.

Das Verfahren

Noch einige Worte über das Verfahren. Wenn einer der angeführten Fälle eintritt, wird der Vorgesetzte denselben untersuchen. Lässt sich der Fall nicht einwandfrei aufklären, erstattet der Vorgesetzte Rapport auf dem Dienstweg an den Regimentskommandanten. An die Stelle des Regimentskdt. tritt im Instruktionsdienst der Schulkdt. Dieser erteilt dem Untersuchungsrichter den Untersuchungsbefehl. Ist es zweifelhaft, ob ein Vergehen oder ein Verbrechen vorliegt, oder sind die näheren Umstände der strafbaren Handlung nicht genügend abgeklärt, steht insbesondere nicht fest, wer von den in Betracht kommenden Personen der Verantwortliche oder der Täter ist, dann führt der Untersuchungsrichter eine vorläufige Beweisaufnahme durch. Ist dann der Sachverhalt genügend abgeklärt und liegen bestimmte Anhaltspunkte für eine bestimmte Täterschaft vor, erstattet der Untersuchungsrichter dem Rgt. Kdt. Bericht und stellt Antrag auf Anhebung der Voruntersuchung. Der Rgt. Kdt. erteilt dem Untersuchungsrichter den Befehl auf Durchführung derselben. Der Sachverhalt wird durch den Untersuchungsrichter mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln — Verhör des Beschuldigten und der Zeugen, nötigenfalls Beschlagnahme der Beweise oder Verbrechenswerkzeuge, Augenschein, Sachverständigen-Gutachten

— durchgeführt, und zwar ohne Einmischung der militärischen Vorgesetzten. Hierauf gehen die Akten an den Auditor, welcher den Grad eines Majors bekleidet. Er entspricht dem Staatsanwalt im bürgerlichen Strafverfahren. Dieser erhebt Anklage beim zuständigen Divisionsgericht.

Das Divisionsgericht setzt sich aus einem Justizof. im Grade eines Oberstlt. oder Oberst und 6 Richtern zusammen, von denen 3 Of. und 3 Uof. oder Sdt. aus der Truppe sind. Das Divisionsgericht schreitet zur Beurteilung des Falles und spricht den Angeklagten entweder frei oder verurteilt ihn. Freisprüche sind selten, da in den Fällen, wo die Schuld des Täters nicht genügend erwiesen ist, meist gar kein Befehl zur Voruntersuchung erteilt wird.

Die Vermeidung strafbarer Handlungen

Wie lassen sich strafbare Handlungen vermeiden? Die wichtigsten Mittel zur Verbrechensbekämpfung sind die Auslese der Anwärter, Durchführung einer zweckmässigen Kontrolle, berufliche bzw. fachliche Weiterbildung und Charakterausbildung.

Das Amt eines Fouriers ist ein ausgesprochener Vertrauensposten, wie unser höchster militärischer Gerichtshof in einem Straffalle erklärt hat. Ein ausgesprochener Vertrauensposten verlangt auch einen ausgesprochen qualifizierten Mann, der den Posten zu versehen hat. Ziff. 64 DR. schreibt vor, nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl der Uof. zu erfolgen hat. Bei der Auswahl der Fourieranwärter ist nach verschiedenen Richtungen ein strenger Masstab anzulegen.

Dass ein bestimmtes Mass von intellektuellen Fähigkeiten, kurz gesagt Intelligenz, vorhanden sein muss, ist klar. Eine rasche Auffassungsgabe und eine gewisse rechnerische Begabung sind erforderlich. Wo diese fehlen, finden wir jene Typen, die trotz vielen guten und ehrlichen Willens unbeholfen und schwerfällig bleiben. Ihre geistigen Fähigkeiten sind der ihnen gestellten Aufgabe nicht gewachsen, die Rechnungsführung wächst ihnen über den Kopf, mit unerlaubten Manipulationen wird eine Abrechnung, die nicht aufgehen will, zum stimmen gebracht, und schon ist das Unglück geschehen.

Wichtiger aber noch als Schulbildung und Intelligenz ist für die Auswahl des Fouriers oder des Rechnungsführers der Charakter. Er ist der ausschlaggebende Faktor. Der Anwärter muss vor allem gewissenhaft und zuverlässig sein. Sein Einheitskdt. muss sich unbedingt auf ihn verlassen können. Der Kp. Kdt. muss das Gefühl haben, dass die Gelder der Einheit beim Fourier so sicher aufgehoben sind wie in einem Banktresor.

Pünktlichkeit muss selbstverständlich sein beim Fourier. Dies wiederum setzt Dienstleister und Ausdauer in der Arbeit voraus. Es darf ihm nicht zuviel sein, an sein Werk zu gehen, wenn die andern Ausgang haben, und er muss imstande sein, auch einmal Nächte lang bei seinen Komptabilitäten zuzubringen.

Die Intelligenz lässt sich verhältnismässig leicht überprüfen und feststellen. Schon die Schulzeugnisse geben bestimmte Anhaltspunkte dazu. In der

UOS. und in der Fourierschule kann man nach der Art und Weise, wie die Aufgaben gelöst werden, erkennen, wes Geistes Kind der Mann ist. Gewisse andere intellektuelle Fähigkeiten, wie Reaktionsgeschwindigkeit (die berühmte lange Leitung), Merkfähigkeit, Gedächtnis, Beobachtungsgabe usw. lassen sich nötigenfalls durch psychotechnische Prüfungen einfach feststellen.

Für die Feststellung des Charakters dagegen kennen wir bis heute noch keine zuverlässige Prüfung. Wir sind auf die Anhaltspunkte angewiesen, die uns das vor- und ausserdienstliche Leben des Mannes geben, und auf die Beobachtungen und Erfahrungen während der Dienstzeit. Die letzteren finden ihren Ausdruck in den militärischen Qualifikationen. Nirgends als bei der Dienststellung eines Rechnungsführers ist jedoch auch das vor- und ausserdienstliche Leben so ausschlaggebend für die Entscheidung der Frage, ob sich jemand für diesen Vertrauensposten eignet oder nicht. Wer in Zivil ein liederliches Leben führt, wird auch im Dienst als Rechnungsführer versagen. Wer nicht imstande ist, seinen eigenen Haushalt geordnet zu führen, kann noch viel weniger dem Truppenhaushalt vorstehen, besonders nicht auf längere Dauer, wie dies im heutigen Aktivdienst unumgänglich ist. Umgekehrt wird der Mann, der in Zivil eine Vertrauensstelle bekleidet, auch im Militärdienst eine solche ausfüllen können.

Die gleichen Grundsätze, nach denen die Auswahl des Fouriers zu geschehen hat, gelten auch für die Auslese der Fouriergehilfen, der Küchenchefs, der Postordonnanzen. Bei der Auswahl dieses Personals wird der Fourier, wenn auch nicht ein eigentliches Vorschlagsrecht, so doch ein massgebendes Wort mitzusprechen haben. Er kümmere sich daher nicht nur um die militärischen Qualifikationen, sondern auch um die ausserdienstlichen Verhältnisse des Mannes, dem während der Abwesenheit des Fouriers die Kasse, die Küche oder die Post anvertraut wird, soweit dies nicht schon vom Einheitskdt. geschehen ist. Es sollte nicht vorkommen, dass ein Mann zum Küchenchef bestellt wird, bei dem sich dann anlässlich einer Strafuntersuchung wegen Veruntreuung herausstellte, dass er mehrfach wegen Vermögensdelikten vorbestraft war und zudem wegen Geistesschwäche unter Vormundschaft stand. Bei der erwähnten Büro-Ordonnanz, welche einen Vorschuss von Fr. 4200.— zu holen hatte und beim Wechseln der Geldrollen den Postbeamten betrog, stellte sich in der Untersuchung heraus, dass der Mann wegen liederlichen Lebenswandels unter Vormundschaft stand.

Der Einheitskdt. ist in der Lage, Informationen über das Vorleben und die zivilen Verhältnisse eines Anwärter einzuziehen und er soll, auch auf Anregung des Fouriers hin, von dieser Möglichkeit in allen solchen Fällen Gebrauch machen.

Die Beobachtung dieser Richtlinien wirkt prophylaktisch, d. h. vorbeugend, und ist wohl am besten geeignet, die Kriminalität bei der Rechnungsführung, wenn nicht auszuschliessen, so doch ganz erheblich einzuschränken.

Ein weiteres Mittel der Vorbeugung ist die Kontrolle. Ziffer 134 DR. bestimmt, dass der Einheitskdt., in den Stäben der Rechnungsführer, für den Haushalt der Einheit oder des Stabes verantwortlich ist. Der Hauptbestandteil dieser

Verantwortlichkeit liegt wohl in der Kontrollpflicht. „Der Kdt. ist für die ganze Rechnungsführung verantwortlich“ heisst es in Ziff. 3 der I. V. A. 41 Ziff. 137 und 138 des DR. statuieren die Kontrollpflicht der vorgesetzten Kommandanten. Diese sind verpflichtet, direkt oder durch die ihnen zugeteilten Kriegskommissäre oder Quartiermeister monatlich wenigstens einmal unangemeldete Revisionen über die Kassen, Bücher, Belege, die Anlage und Aufbewahrung der Gelder vorzunehmen. Die gleiche Revisionspflicht besteht für die Haushaltungskassen, Depotgelder und alle andern Kassen, wie Truppenhilfskassen, Offizierskassen, Musikkassen usw. Aber nicht nur die Kassen, sondern auch die Bestände an Verpflegungsmitteln sind mit Bezug auf Qualität und Zweckmässigkeit der Lagerung einer regelmässigen und eingehenden Prüfung zu unterziehen (I. V. A. 41, Ziffer 21 und 22). Ein besonderes Augenmerk ist auf die Führung der Warenkontrolle zu richten, vor allem auch dort, wo in den Einheiten Kantinen geführt werden, oder wo der Verkauf von Tabakwaren, Getränken usw. stattfindet. Tägliche Abrechnung mit dem Fourier und häufige Kontrolle der Warenbestände sind hier dringend angezeigt. Die Fälle, in denen die Kantinen- oder ähnliche Kassen Unstimmigkeiten aufweisen, sind häufig.

Es kann vorkommen, dass die Kontrolle nicht vorschriftsgemäss ausgeübt wird oder werden kann, sei es wegen anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme, sei es wegen einer Reihe von aufeinanderfolgenden Dislokationen usw., wobei es dahin gestellt bleiben mag, ob in der Unterlassung der Kontrolle eine Dienstverletzung erblickt werden muss oder nicht. Auf keinen Fall aber kann sich der fehlbare Rechnungsführer zu seiner Entschuldigung auf mangelnde Kontrolle berufen. Der Rechnungsführer ist für sein Tun und Lassen persönlich verantwortlich. Hat er eine strafbare Handlung begangen, so trifft ihn die volle Härte des Gesetzes. Wo ein Verschulden der Aufsichtsorgane vorliegt, haben sich diese wegen Dienstverletzung zu verantworten und ausserdem bleiben sie für die Fehl- und Schadenbeträge mit haftbar.

Kassadifferenzen können ausnahmsweise auch ohne Verschulden des Rechnungsführers entstehen. Solche Differenzen sind jedoch bei der Komptabilität auf dem Dienstweg schriftlich zu melden, mag nun zu viel oder zu wenig in der Kasse sein. Die Unterlassung der Meldung ist eine Verletzung der Dienstpflicht und als solche strafbar, auch dann, wenn das Manko an und für sich entschuldbar ist.

Entdeckt der Fourier Vergehen oder Nachlässigkeit seiner Gehilfen, so hat er dies ohne Verzug dem Einheitskdt. zu rapportieren. Die Meldung hat nicht erst zu erfolgen, wenn die Bestrafung des Fehlbaren unvermeidlich ist, sondern schon dann, wenn vielleicht noch Ermahnung und Warnung ausreicht.

Neben der strengen Auslese der Anwärter und neben der pflichtbewusst durchgeführten Kontrolle ist die fachliche Weiterbildung des Fouriers und Rechnungsführers ein wirksames Mittel, um Konflikte mit dem Strafgesetz zu vermeiden. Kenntnis der Gefahr lässt sie vermeiden. Der ausserdienstlichen Weiterbildung des Fouriers ist daher volle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Zugehörigkeit zum Schweizerischen Fourierverband gibt die Möglichkeit dazu.

Ausschlaggebend ist und bleibt aber letzten Endes der Charakter, die saubere Gesinnung, das Erfordernis eines jeden guten Soldaten. Der Fourier ist doch in erster und in letzter Linie Soldat. Die Tugenden des Soldaten sind auch die seinigen. Wo Charakterfestigkeit und einwandfreie Gesinnung vorhanden sind, wird das Militärstrafgesetzbuch niemandem schlaflose Nächte bereiten.

Nachschrift der Redaktion. Das Referat gibt einen guten Überblick über die verschiedenen wesentlichen strafbaren Tatbestände, die besonders im Zusammenhang mit der Rechnungsführung und der Truppenverpflegung vorkommen können. Es soll aber mit diesen Ausführungen keineswegs etwa bezweckt sein, die Rechnungsführer mit Drohungen einzuschüchtern und in ihrer Tätigkeit hemmen zu wollen. Trotz den vielen strafrechtlichen Bestimmungen, von denen wir umgeben sind, bleibt uns doch immer noch ein weites Feld offen, auf dem wir die eigene Initiative zum Wohle unserer Truppe ungestört entfalten lassen können.

Administrative Weisungen Nr. 47

Das O.K.K. hat am 21. April 1942 Nr. 47 der administrativen Weisungen herausgegeben. Sie regeln in der Hauptsache die Neuordnung des Fleischverbrauches, die Kartoffel- und die Kohlenversorgung der Truppe. In bezug auf das Rechnungswesen wird die Ausgabe neuer Formulare angekündigt, die bisher von den Rechnungsführern auf privatem Wege beschafft werden mussten. Auch bringen die neuen Weisungen eine Vereinfachung in bezug auf die Soldabzüge, die künftig direkt als Reduktion der Soldansätze zu verrechnen sind. — Fouriere und Fouriergehilfen, welche diese Weisungen noch nicht erhalten haben, fordern wir auf, sie bei ihrem Kommandanten zu verlangen.

In diesem Zusammenhang möchten wir unsere Leser orientieren, dass der Zentralvorstand des Schweiz. Fourierverbandes auf vielseitige Anregungen aus Mitgliederkreisen hin beim O.K.K. vorstellig geworden ist, mit dem Gesuch, Fourieren und Fouriergehilfen die administrativen Weisungen nicht mehr durch die Kommandanten, sondern auf dem grünen Dienstweg zukommen zu lassen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es Kommandanten oft unterlassen, ihre Rechnungsführer über die neuesten Vorschriften stets auf dem laufenden zu halten, was aber für sie heute ganz besonders wichtig wäre. Es ist anzunehmen, dass eine Verteilung durch die Quartiermeister, die selbst ein grosses Interesse an der richtigen Orientierung ihrer Untergebenen haben, im allgemeinen besser funktionieren würde.

Das O.K.K. hat auf diese Eingabe hin erklärt, dass es vom bisherigen Verteilungsmodus nicht abgehen wolle. Die Eingabe hatte aber den Erfolg, dass das O.K.K. die Kriegskommissäre der A.K. auf die vielfach mangelhafte Verteilung der Weisungen aufmerksam machte und sie ersuchte, für ungesäumte Zustellung durch die Kommandanten besorgt zu sein.

Wir wollen uns verteidigen, weil wir wissen, dass unsere Opfer nicht vergebens sein werden. Wir wollen und wir müssen an unsere Zukunft glauben!